

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0324/23	Datum 08.06.2023
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	01.08.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	07.09.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.09.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 255-3.1 "Berliner Chaussee/Friedrich-Ebert-Straße"

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge (Anlage 1):

Schwerpunkt-Themen:

1.1. Verkehrerschließung:

- Für die Zufahrt Berliner Chaussee auf das Gelände wird ein hohes Konfliktpotential zwischen Fußgängern, Radfahrern und motorisiertem Verkehr gesehen.
- das vorliegende Verkehrsgutachten wurde hinsichtlich der Thematik fortgeschrieben und ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. B 3.1

1.2. Verkehrerschließung:

- Die Anbindung an die Friedrich-Ebert-Straße soll über die vorhandene Zufahrt erfolgen, andernfalls müssten zwei Straßenbäume gefällt werden.
- die Bestandszufahrt wird weiterhin genutzt und im Planentwurf festgesetzt; keine zusätzliche Herstellung einer neuen Zufahrt, Bäume können erhalten werden.

Der Anregung wird gefolgt gemäß Anlage 1, Anregung Nr. B 3.2

1.3. Boden / Altlasten:

-Standort ist Altlastenverdachtsfläche, Schadstoffe können mittels Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen. Eine wasserundurchlässige Überbauung ist ratsam. Sanierung bzw. Bodenaustausch ist zu dokumentieren und ein Sanierungsbericht vorzulegen.

-Bei der weiteren Planung erfolgt die Dokumentation sowie Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde.

Der Anregung wird gefolgt gemäß Anlage 1, Anregungen Nr. B 5.1.1, B 5.1.2, B 5.1.3 und B 5.2.

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
☐	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Schäffer, Tel.: 5470	Unterschrift AL Herr Dr. Lerm
--------------------------	--	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	14.10.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Begründung der Klimarelevanz:

Durch den Bebauungsplan werden neue Bodennutzungen vorbereitet, auch wenn es sich um vormals bebaute benutzte Flächen handelt, allerdings mit positiver Wirkung, da eine Innenentwicklung stattfindet. Klima- und umweltrelevante Belange werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuchs berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Mit dem B-Planverfahren werden relevante Maßnahmen aus dem „Masterplan 100% Klimaschutz“ sowie dem Klimaanpassungskonzept der LH Magdeburg umgesetzt werden.

Maßnahmen aus dem „Masterplan 100% Klimaschutz“:

A 3.1 + B 3.1 Festsetzung von Photovoltaik oder Dachbegrünung
B 2.3 B-Plan der Innenentwicklung

Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept:

M-10 Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung
M-13 Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung
M-21 Festsetzung von Begrünung von Stellplätzen

Die zum Bebauungsplan durchgeführte Klimarelevanzprüfung ist in der parallel eingebrachten Beschlussvorlage DS0325/23 (Öffentliche Auslegung des Entwurfs) als Anlage enthalten.

Anlagen:

DS0324/23 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)